



München, 4. Februar 2015

## **Mit Greening auch dem Wild Gutes tun Bauernverband und Ministerium werben auch für Blühflächen und „Streifen“-Lösungen**

Im Mehrfachantrag 2015 müssen die Landwirte neben vielem anderen erklären, wie sie ihre Greening-Verpflichtung „ökologische Vorrangfläche“ (öVf) erfüllen wollen. Alle Betriebe ab 15,01 Hektar Ackerland müssen fünf Prozent ihrer Ackerfläche als öVf vorsehen. Befreit sind beispielsweise Ökobetriebe oder Betriebe mit einem sehr hohen Anteil an Dauergrünland oder Ackerfutter. Bei den öVf können die deutschen Landwirte aus einem umfangreichen Katalog an möglichen Maßnahmen auswählen. Der Anrechnungsfaktor gibt an, mit welchem Anteil eine Fläche als öVf angerechnet wird. Ein Hektar Winterzwischenfrüchte bringt beispielsweise 0,3 Hektar öVf, ein Hektar Waldrandstreifen 1,5 Hektar öVf. Der Bauernverband rät, bei den öVf einen Sicherheitspuffer einzuplanen und lieber etwas mehr Fläche vorzusehen.

<b>Umsetzungsmöglichkeit</b>	<b>Anrechnungsfaktor</b>
Nach Cross Compliance geschützte Landschaftselemente (CC-LE): Hecken, Baumreihen	2,0
Pufferstreifen entlang von Gewässern Beihilfefähige Streifen an Waldrändern Acker-/ Feldrandstreifen CC-LE: Feldraine, Einzelbäume, Feldgehölze	1,5
Aufforstungsflächen; CC-LE: Stilllegung, Terrassen, Fels-/Steinriegel	1,0
Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen (Leguminosen)	0,7
Zwischenfruchtbau/Untersaaten, Kurzumtriebsplantagen	0,3

Die vielen Wahlmöglichkeiten machen das Greening etwas komplex, aber nur so auch nutzungsintegriert umsetzbar. Nur so konnte verhindert werden, dass jeder Landwirt fünf Prozent seiner Ackerfläche brachlegen muss. Dies hätte die Flächenknappheit noch einmal heftig verschärft. Nun gilt es für jeden Betrieb, je nach Standort und individueller Situation seinen passenden Greening-Mix zu finden. Neben nutzungsintegrierten Maßnahmen wie Winterzwischenfrucht- oder Leguminosenanbau werben Bauernverband und das bayerische Landwirtschaftsministerium für die verschiedenen Möglichkeiten, Randstreifen in der Kulturlandschaft zu schaffen. Möglich sind Pufferstreifen an Gewässern, Waldrand- und Feldrandstreifen. Alle diese können mit einem Anrechnungsfaktor von 1,5 als öVf genutzt werden.

### **Warum auch Randstreifen?**

- Die Bauern können durch das Greening Zusatznutzen schaffen: zusätzliche Äsungs- und Deckungsflächen für Wildtiere, Anlegen von Bejagungsschneisen zur Erleichterung der

Schwarzwildbejagung, Bienenweiden, Entschärfung von ohnehin geltenden Abstandsaufgaben und so weiter. Dadurch kann auch das Jagdrevier an Attraktivität gewinnen.

- Die Landwirte beweisen, dass sie den freiwilligen Weg im Umwelt- und Naturschutz mitgehen. Das sind die besten Argumente gegen immer mehr hoheitliche Maßnahmen.
- Die Randstreifen können zusätzlich mit KULAP-Maßnahmen kombiniert und dadurch zusätzlich gefördert werden, zum Beispiel mit der Maßnahme B34 – „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ oder B47/ B48 – „Blühflächen“. Hier ist zu beachten, dass die Auflagen nicht immer deckungsgleich sind und sowohl die KULAP- als auch die Greening-Vorgaben zu erfüllen sind. Die KULAP-Prämien werden bei der Greening-Anrechnung im Regelfall mit einem Abschlag versehen, weil Doppelförderung verboten ist. Die KULAP-Antragstellung für dieses Jahr ist bis 27. Februar 2015 möglich.

Genau zu beachten sind die Höchstbreiten der öVf-Streifen: bei den Pufferstreifen an Gewässern und Feldrandstreifen 20 Meter, bei den Waldrandstreifen 10 Meter. Würden bei einer Kontrolle höhere Breiten festgestellt, würde das Teilstück des Streifens als öVf aberkannt, bei dem die Streifenbreite über die Maximalbreite geht. Deshalb empfiehlt der Bauernverband, genügend Sicherheitsabstand zu den erlaubten Höchstbreiten zu halten. Pflanzenschutz und Düngung sind nicht auf öVf-Streifen zulässig. Bei den Pufferstreifen an Gewässern und Waldrandstreifen ist außerhalb der Zeit 1. April bis 30. Juni eine Schnittnutzung möglich, wenn der Aufwuchs des Streifens gegenüber der Ackerfläche unterschiedlich ist. Bei den Feldrandstreifen hingegen ist keinerlei landwirtschaftliche Nutzung, sprich Mähen und Abfahren, erlaubt. Hier gelten die Regeln wie bei der Brache.

### **Was bietet sich noch an?**

Für das Wild können auch Zwischenfruchtflächen eine Bereicherung sein. Über die Randstreifen hinaus gibt es im Greening, auch in Kombination mit dem neuen KULAP, weitere Möglichkeiten, dem Wild Gutes zu tun. Beispielsweise kann der Landwirt die öVf-Maßnahme „Zwischenfruchtanbau“ mit der KULAP-Maßnahme B 36 – „Winterbegrünung mit Wildsaaten“ kombinieren. Oder er kann die öVf-Brache mit den KULAP-„Blühflächen“ (B47/ B48) koppeln. Ab 2016 wird im KULAP zudem die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen gefördert.

### **Und in Ihrer Jagdgenossenschaft?**

Wäre es nicht eine Option, dass Sie die Landwirte in Ihrer Jagdgenossenschaft zum Thema Greening einmal zusammenholen? Sie könnten die einzelbetriebliche Greeningumsetzung miteinander besprechen und über die Möglichkeit der Randstreifen gezielt informieren. Vielleicht ergeben sich Möglichkeiten, die Maßnahmen zu koordinieren bis hin zu einer gemeinsamen

Einsaat oder Pflege von öVf-Streifen, was die Handhabung für den einzelnen Landwirt deutlich erleichtern würde.

### **Infos und Beratung**

Der Bayerische Bauernverband empfiehlt den Landwirtinnen und Landwirten, die Informationsveranstaltungen vor Ort zu nutzen, sich bei Fragen an die Landwirtschaftsämter und BBV-Geschäftsstellen zu wenden und Beratungsangebote für die individuelle Greeningumsetzung zu nutzen. Die BBV-Geschäftsstellen bieten gegen Kostenerstattung einen betriebsindividuellen Greening-Check an. Der Landwirt erhält einen individuellen Ergebnisbericht zum Mit-nach-Hause-Nehmen, in dem auch alle einzuhaltenden Detailbestimmungen festgehalten sind.

Machen Sie jetzt den  
**Greening-Check**



Exklusiv für Mitglieder:

### **Individuelle Beratung „Greening-Check“**

Die Neuerungen bei Betriebsprämie & Co. ab 1.1.2015 sind aufgrund der großen Bandbreite an zu beachtenden Einzelpunkten – Junglandwirtezuschlag, den Details zu Greening und der Neuzuteilung Zahlungsansprüche – komplex und vielfach für jeden Betrieb individuell zu prüfen.

Gerade beim Greening sollte jeder Einzelbetrieb für die Umsetzungsmöglichkeiten bei den ökologischen Vorrangflächen und der Anbaudiversifizierung genau angesehen werden. Zudem sind Kombinationsmöglichkeiten mit einzelnen KULAP-Maßnahmen möglich. Über die hierfür geschulten Fachberater bieten wir unseren Mitgliedern eine individuelle Beratung gegen Kostenerstattung an, um jedem Einzelbetrieb Unsicherheiten zu nehmen und fundierte Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen.

Mitglieder können Beratungstermine an den BBV-Geschäftsstellen vereinbaren.

Jedes Mitglied erhält bei diesem „Greening-Check“ am Ende der Beratung einen schriftlichen Ergebnisbericht für seine persönliche Betriebssituation.